

ENTWURF Leseexemplar

Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwändungsersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherrn, sonstige nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Niedersächsisches Gesetz und Vorordnungsblatt Seite 700), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und Ausschussmitglied im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet; entsprechendes gilt für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, sofern sie vom Geltungsbereich dieser Satzung erfasst ist.
- (2) Nach Maßgabe und im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung werden nachfolgende Entschädigungsleistungen gewährt:
 - Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz,
 - Aufwendungen für die Kinderbetreuung,
 - Aufwendungen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
 - Verdienstausfall,
 - Fahrt- / Reisekosten,
 - sonstige Auslagen.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherrn

- (1) Ratsfrauen und Ratsherrn erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,- €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für die Kinderbetreuung, der Aufwendungen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, der Fahrt- und Reisekosten und etwaigem Verdienstausfall.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils kalendermonatlich im Voraus gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.

- (3) Ist eine Ratsfrau bzw. ein Ratsherr ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung ihres bzw. seines Mandats gehindert, so entfallen die Ansprüche nach dieser Satzung nach Ablauf von 3 ununterbrochenen Kalendermonaten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben dem Betrag nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen an die/den gezahlt:
- a) ehrenamtliche/n Stellvertreter/in des Bürgermeisters/
der Bürgermeisterin: 405,- €
 - b) Mitglieder des Verwaltungsausschusses: 270,- €
 - c) Fraktionsvorsitzende/n: 405,- €
- (2) Vereint eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs.1 Buchst. a) - c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Nimmt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr zu einer der in Abs. 1 a) – b) genannten Funktionen die Funktion der oder des Fraktionsvorsitzenden ein, so wird hierfür ihre / seine Aufwandsentschädigung um 7/10 des Betrags für Fraktionsvorsitzende erhöht.
- (3) Neben dem Betrag nach § 2 werden pro Sitzung folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen an die/den gezahlt:
- a) Ratsvorsitzende/n beziehungsweise die Vertretung für die tatsächliche Leitung von Ratssitzungen: 130,- €
 - b) Ausschussvorsitzende/n beziehungsweise die Vertretung für die tatsächliche Leitung von Ausschusssitzungen: 75,- €
- (4) Ist einer der in Abs. 1 genannten Funktionsträger länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung seiner Funktion gehindert, so verliert er für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate seinen Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung. Für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate erhält sein ständiger Vertreter die Entschädigung gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 4

Ruhen des Mandats

Ruht das Mandat, so werden keinerlei Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,- € je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehren

Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rastede werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- (1) Dem/Der Gemeindebrandmeister/in wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) Grundbetrag 167,50 €
 - b) Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr 7,50 €
 - c) Ergänzungsbetrag zur pauschalen Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten je Ortswehr 12,50 €
- (2) Dem/Der ständigen Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in wird monatlich $\frac{1}{2}$ des Grund-, Steigerungs- und Ergänzungsbetrages nach 1 a) bis c) gezahlt.
- (3) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Grundbetrag 50,- €
 - b) Steigerungsbetrag für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug 10,- €
- (4) Dem/Der ständigen Vertreter/in des/der Ortsbrandmeisters/in sind monatlich $\frac{1}{2}$ des dem/der Ortsbrandmeisters/in zustehenden Betrages zu zahlen.
- (5) Dem/Der Jugendfeuerwehrwart/in wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- € gezahlt.
- (6) Dem/Der ersten ständigen Vertreter/in des/der Jugendfeuerwehrwartes/in sind monatlich $\frac{1}{2}$ des dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zustehenden Betrages zu zahlen.
- (7) Dem/Der Kinderfeuerwehrwart/in wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- € gezahlt.
- (8) Dem/Der ersten ständigen Vertreter/in des/der Kinderfeuerwehrwartes/in sind monatlich $\frac{1}{2}$ des dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zustehenden Betrages zu zahlen.
- (9) Sonstige Funktionsträger im Gemeindebereich erhalten monatlich:
 - a) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in 25,- €
 - b) Gemeindeatemschutzwart/in 25,- €
 - c) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r 25,- €
 - d) Gemeindepressewart/in 25,- €
 - e) Gefahrgutbeauftragte/r 25,- €
- (10) Die ersten ständigen Vertreter/innen nach (9) a) bis e) wird $\frac{1}{2}$ der Funktionsträger zustehenden Beträge gezahlt.

- (11) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion länger als drei Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit den vollen Betrag der Aufwandsentschädigung des/der ersten Funktionsträgers/in.
- (12) Die monatlichen Entschädigungen werden einmal im Jahr zum 15. Mai des laufenden Jahres ausgezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Personen, die mit der Unterstützung bei der Ausführung gemeindlicher Aufgaben beauftragt sind

Die Personen erhalten für die Durchführung von Erhebungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,- € pro landwirtschaftlichen Betrieb und Zählung. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Anschluss an die tatsächlich durchgeführten Zählungen.

§ 8

Verdienstaussfall

- (1) Der den Ratsfrauen/Ratsherren und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern aus der notwendigen Amtswahrnehmung entstandene Verdienstaussfall, wird nach Maßgabe der Absätze 2 - 8 ersetzt.
- (2) Ersetzt wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall während der regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Als regelmäßige Arbeitszeit wird nur die Zeit von montags bis freitags von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraumes liegt.
- (4) Für die Berechnung des Verdienstaussfalles wird die Dauer der Sitzung(en) zugrunde gelegt. Für Sitzungen, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen, kann kein Verdienstaussfall gewährt werden. Für Sitzungen, die teilweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen, wird nur für den Zeitraum während der regelmäßigen Arbeitszeit Verdienstaussfall gewährt.
- (5) Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 16,50 € je Stunde begrenzt.
- (6) Bei der Berechnung des Verdienstaussfalls wird neben der Sitzungsdauer auch die An- und Abfahrtszeit zwischen Betrieb und Sitzungsort bzw. Wohnung und Sitzungsort berücksichtigt. Es wird dabei pro Kilometer eine pauschale Fahrtzeit von 1 Minute anerkannt.

(7) Für handwerklich Tätige kann bei Bedarf eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten für Duschen/Umziehen bei der Berechnung des Verdienstauffalls angerechnet werden.

(8) Selbständig Tätige können statt des Ersatzes gemäß Abs. 2 eine Verdienstauffallpauschale verlangen.

Pro Sitzungsstunde erhalten sie:

a) ohne Verdienstaufweis 11,- €

b) bei nachgewiesenem Einkommen von 18.000,- € bis 31.000,- € 14,50 €

c) bei nachgewiesenem Einkommen über 31.000,- € 16,50 €

(9) Hausfrauen/-männer, Landwirte/-innen und andere Rats- bzw. Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 8 geltend machen können, denen aber durch ihre Tätigkeit im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls, mindestens 11,- €, verlangen. Der Anspruch besteht nur, wenn das Rats- bzw. Ausschussmitglied an einer Erhaltung seines Einkommens oder zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse notwendigen Tätigkeit gehindert wurde.

(10) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Gewährung von fünf Arbeitstagen Urlaub in jeder Wahlperiode für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ratsmitgliedschaft. Der hieraus entstehende Verdienstauffall wird nach den Absätzen 2 - 7 ersetzt. Dies gilt nicht für selbständig Tätige.

(11) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang an den Niedersächsischen Akademien für Brand- und Katastrophenschutz Ersatz für Auslagen und Verdienstauffall in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 70,- € pro Lehrgangstag und für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang auf Kreisebene bis zu einem Höchstbetrag von 25,- € pro Lehrgangstag. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 35,- € je Lehrgangstag.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Betreuung des gemeindlichen Archivs

(1) Der/Die ehrenamtliche Leiter/in des gemeindlichen Archivs erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Buchst. c) dieser Satzung.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer/-innen im Gemeindearchiv erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung.

- (3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Verdienstausfall. Die in § 13 dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 10

Andere ehrenamtlich tätige Personen

Andere für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten ihre nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Die Erstattung von Auslagen wird auf 20,00 € im Monat begrenzt. Die in § 8 Abs. 1, 2 und 5 und § 12 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 11

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 41,50 €.
- (2) An die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren werden für Fahrten innerhalb der Gemeinde monatlich Durchschnittssätze gezahlt, die individuell errechnet werden. Bei der Berechnung wird der Satz für die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines eigenen Pkw nach den für Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen sowie eine durchschnittliche Häufigkeit von 4 Sitzungen im Monat zugrunde gelegt. Beide Faktoren werden mit der doppelten Entfernung zwischen Wohnung des Ratsmitgliedes und Rathaus bzw. Arbeitsplatz und Rathaus multipliziert. Der monatliche Durchschnittssatz beträgt mindestens 3,50 €.
- (3) Fraktionsvorsitzende und Beigeordnete erhalten zusätzliche monatliche Durchschnittssätze, die sich im gleichen Verhältnis wie die zusätzliche Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 steigern.
- (4) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt.

§ 12

Reisekosten

Entstehen den unter den persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung fallenden Personen auf gemeindliche Veranlassung Fahrt- und/oder Reisekosten außerhalb des Gemeindegebietes, werden diese nach Maßgabe der für Beamtinnen und Beamten geltenden Reisekostenregelungen – in der jeweils gültigen Fassung – ersetzt.

§ 13

Erstattung der Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige

Entstehen den unter den persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung fallenden Personen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit Auslagen für die Betreuung ihrer Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger, besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Buchst. a) und b) ein Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen; dies gilt auch für Zeiten bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 8 Abs. 10.

- a) Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe des gesetzlichen Mindeststundenlohns.
- b) Die ehrenamtlich Tätigen müssen in einem Haushalt mit dem/der pflegebedürftigen Angehörigen oder mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen einer Behinderung der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

§ 14

Zuwendungen zum Geschäftsführungsaufwand

- (1) Die im Rat vertretenen Fraktionen oder Gruppen erhalten Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung im Sinne des § 57 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Die Höhe der Zuwendung beträgt kalenderjährlich je Fraktion oder Gruppe 600,- EUR als Sockelbetrag zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 110,- EUR je Fraktions- oder Gruppenmitglied, begrenzt auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.
- (2) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 15

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rastede vom 19.09.2001 über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie über Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen vom 18.06.2013 außer Kraft.

Rastede, den 13.12.2021

Krause
Bürgermeister